

Aktenzeichen: E 6102-1/18

Bibliotheksordnung

1 Nutzung durch Angehörige des Gerichts

Die Bibliothek des Sächsischen Obergerichts ist eine nichtöffentliche Bibliothek. Sie steht allen Angehörigen des Gerichts zeitlich unbeschränkt zu dienstlichen Zwecken zur Verfügung.

Die dem Gericht zum Zwecke der Ausbildung zugeteilten Personen können die Bibliothek während der Dienststunden zu dienstlichen Zwecken benutzen; dies gilt entsprechend für Angehörige der Gerichte Sachsens.

2 Nutzung durch andere Personen

Angehörige anderer Dienststellen, Rechtsanwälte, Notare, Referendare, Studenten sowie Privatpersonen können die Bibliothek von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr sowie am Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr nach vorheriger Anmeldung nutzen. Sie tragen sich in der ausliegenden Besucherliste ein. Auf Verlangen der Bibliotheksleitung ist der Dienstausweis, Studentenausweis, Personalausweis etc. vorzuzeigen. Die Anmeldung erfolgt telefonisch bei Frau Janetz oder bei Frau Eule.

Über die Erlaubnis zur darüber hinausgehenden Benutzung entscheidet die Bibliotheksleitung im Benehmen mit der Geschäftsleitung.

3 Verhalten im Bibliotheksbereich

Das Verhalten im Bibliotheksbereich ist von gegenseitiger Rücksichtnahme geprägt; insbesondere sollen Benutzung und Recherchen der Angehörigen des Sächsischen Obergerichts nicht gestört oder beeinträchtigt werden. Rauchen, Essen und Trinken sowie das Mitbringen von Tieren sind nicht gestattet.

Es ist nicht gestattet, die Bibliothek mit Taschen u.ä. zu betreten. Diese sind im Taschenschrank einzuschließen. Für Garderobe und Schirme ist die im Eingangsbereich der Bibliothek befindliche Ablage zu nutzen.

4 Ausleihe, Ausleihverbuchung, Dauer der Ausleihe

Literatur darf nur von Angehörigen des Sächsischen Obergerichts bzw. von dem Gericht zum Zwecke der Ausbildung zugewiesenen Personen entliehen und von Letzteren nur innerhalb des Hauses genutzt werden.

Im Falle der Entleiher sind die Buchkarten gut lesbar und vollständig auszufüllen und bei der Bibliotheksaufsicht zur Erfassung im elektronischen Bibliotheksprogramm abzugeben bzw. auf dem dortigen Schreibtisch abzulegen.

Die Dauer der Ausleihe beträgt 4 Wochen. Ausgeliehene Bücher sind unaufgefordert und rechtzeitig zurückzureichen. Bei einer Überschreitung der Ausleihzeit von mehr als 3 Tagen erfolgt eine Erinnerung an die Rückgabe.

Die Übernahme von Literatur in den Handbestand wird durch Unterschrift des Benutzers auf einem Übergabeformular bestätigt.

Ungebundene Zeitschriften, Gesetz- und sonstige Amtsblätter können nicht entliehen werden.

5 Rückgabe entliehener Literatur

Nicht mehr benötigte Literatur ist in der Bibliothek zurückzugeben.

Bei Beendigung der Zugehörigkeit zum Sächsischen Obergericht sind alle entlehnten Bücher zurückzugeben bzw. der Leih- und Handbestand mit der Bibliothek abzugleichen. Für die ordnungsgemäße Rückgabe ist verantwortlich, wer mit seiner Unterschrift auf der Buchkarte bzw. dem Übergabeformular Handbestand die Entleiherung bzw. den Erhalt bestätigt hat. Der Ablauf der Rückgabe ist mit Frau Janetz rechtzeitig abzustimmen.

6 Umlaufmappen

Die Umlaufmappen dienen der Schnellinformation. Längeres Zurückhalten ist daher zu vermeiden. Fehlende Hefte sind der Bibliotheksleitung unverzüglich anzuzeigen.

7 Verlust von Literatur

Bei Verlust von Literatur hat der Entleiher Ersatz zu leisten.

8 Schonender Umgang mit Literatur

Die Literatur der Bibliothek ist sorgfältig zu behandeln und darf von deren Benutzer durch Unterstreichungen u.ä. nicht verändert werden. Stellt ein Benutzer Beschädigungen oder Veränderungen fest, hat er dies der Bibliotheksleitung mitzuteilen.

9 Kopiergebühren

Nutzer gemäß Punkt 1 sowie Beschäftigte des Freistaates Sachsen dürfen den Bibliothekskopierer kostenfrei zur Anfertigung von Kopien aus dem Bibliotheksbestand benutzen, soweit dies dienstlichen Zwecken dient.

Ansonsten dürfen Kopien auf dem Bibliothekskopierer nur gegen Entrichtung eines Entgelts gemäß VwV Kopien vom 09.07.1999 in der jeweils gültigen Fassung angefertigt werden.

Nutzer gemäß Punkt 2 dürfen Kopien auf dem Bibliothekskopierer nur nach Anmeldung und gegen Entrichtung eines Entgelts gemäß VwV Kopien vom 09.07.1999 in der jeweils gültigen Fassung anfertigen.

Die Neufassung der Bibliotheksordnung tritt ab 01. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bibliotheksordnung vom 01. Oktober 2004 außer Kraft.

Bautzen, den 14. August 2018

Erich Künzler
Präsident des Sächsischen Obergerichts